



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Moers, den 06. Oktober 2016

Nr. 16

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen – Bruchstraße
2. Einziehung von Straßen – Gemarkung Moers, Flur 1, Flurstück 613 (Teilfläche)
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2017/2018
4. Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2016
5. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – Einebnung von Reihengrabstätten
6. Bekanntmachung der Stadt Moers – Statut über die Stiftung eines Ehrenringes der Stadt Moers
7. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 06.10.2016

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Bruchstraße, Gem. Kapellen, Flur 2, Flurstück 892

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Moers vom 07.07.2016 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

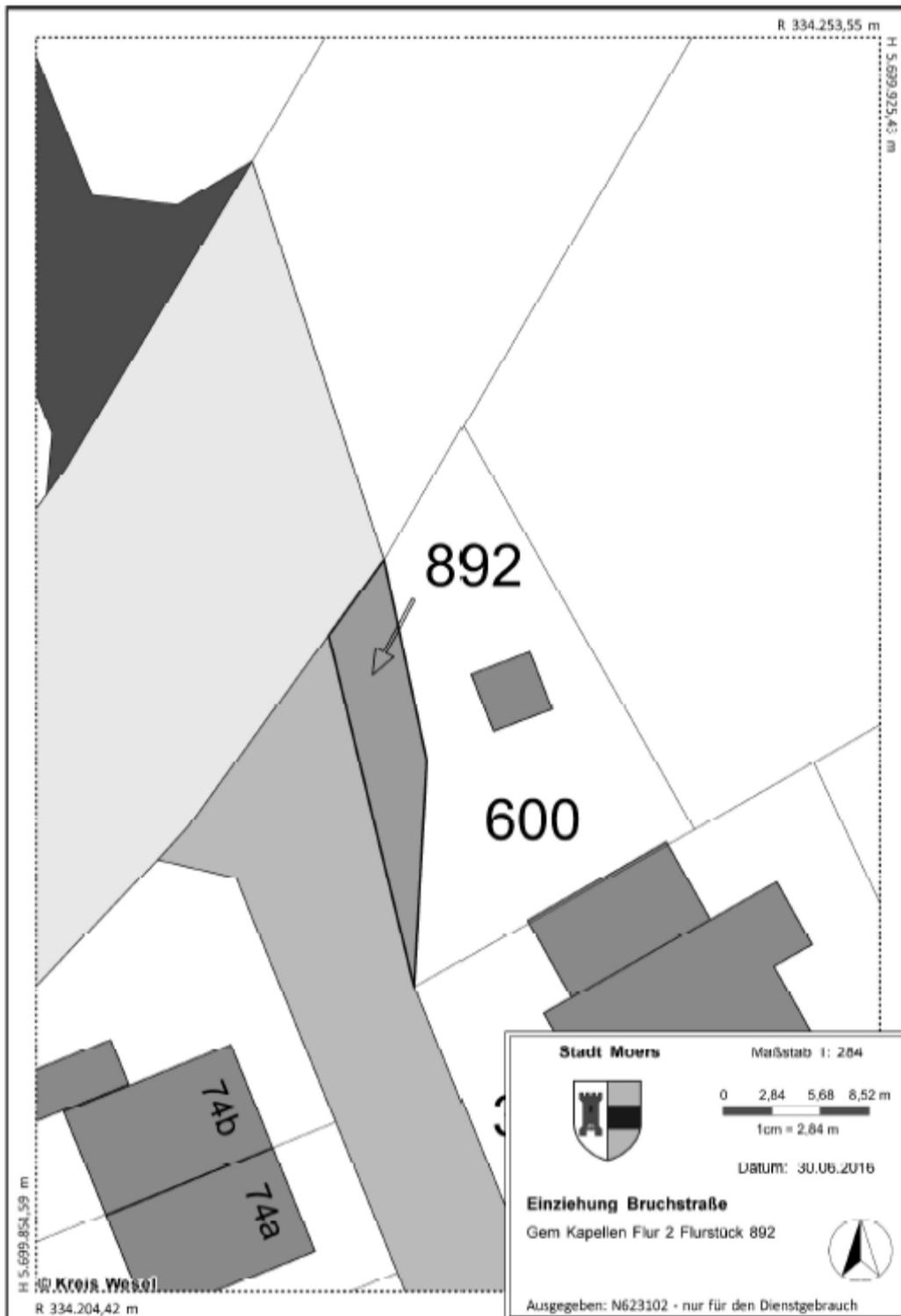
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 29.09.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Laumeier
Fachbereichsleiter



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 06.10.2016

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Gem. Moers, Flur 1, Flurstück 613 (Teilfläche)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Moers vom 07.07.2016 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

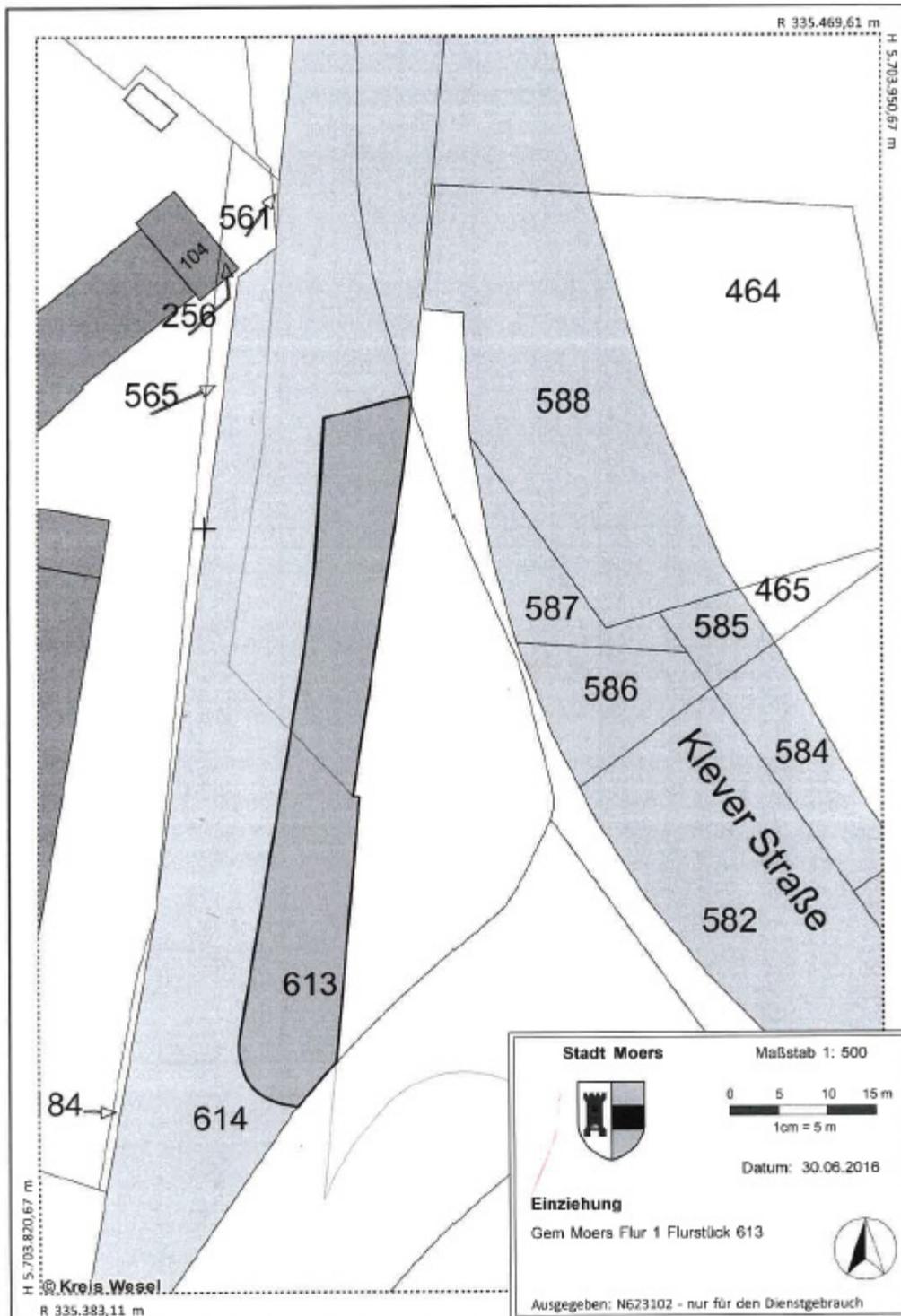
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 29.09.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Laumeier
Fachbereichsleiter



Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2017/2018

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober 2016 durchgeführt.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2017.

Gemäß § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW werden somit alle Kinder zum Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig, die in der Zeit vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Mittwoch	26.10.2016	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	27.10.2016	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	28.10.2016	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im September 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete

**Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Moers ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Einrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse in Form von Bildschirmübertragungen ermöglichen (**Wettbüros**).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeausschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.
Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat
 - a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100,- € je angef. 10 qm
 - b) bei der Vermittlung von Sportwetten 100,- € je angef. 10 qm
 - c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 100,- € je angef. 10 qm

§ 4

Mitteilungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat gegenüber der für die Steuer zuständige Abteilung der Stadt Moers die folgenden Mitteilungspflichten:
 - (a) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen.
Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Moers die Fläche gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
 - b) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen.
 - (c) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Moers eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Moers ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Moers ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5

Beginn und Ende des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros. Der Steueranspruch endet bei Einstellung des Geschäftsbetriebes oder bei Übernahme durch einen neuen Inhaber. Für den angefangenen Monat obliegt die Steuerpflicht bei Abmeldung in voller Höhe dem bisherigen Betreiber.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Die Stadt Moers ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist der über die Steuerpflicht hinaus gezahlte Betrag zu erstatten.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 06.10.2016

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Moers vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1 a): Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 1 b): Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 1 c): Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfenden Unterlagen

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2016 beschlossene Wettbürosteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 06.10.2016

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04. Oktober 2016

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

**Bekanntmachung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **16.12.2016** bei der Friedhofsverwaltung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 15.01.2017 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabfeldern gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

Moers, den 28.09.2016

Der Vorstand

Lutz Hormes

Bekanntmachung der Stadt Moers

Statut über die Stiftung eines Ehrenringes der Stadt Moers

In dem Bestreben, Persönlichkeiten zu ehren, die sich um die Stadt Moers besonders verdient gemacht haben, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2016 beschlossen, einen

„Ehrenring der Stadt Moers“

zu stiften.

Der Ehrenring der Stadt Moers ist ein 14-karätiger einwärts gewölbter Siegelring mit aufgelegtem graviertem plastischen Stadtwappen.

Bei der Verleihung ist der Ehrenring auf der Innenseite mit der Inschrift „Stadt Moers, Nr. ...“ zu versehen.

Für die Verleihung gelten folgende Grundsätze:

1. a) Der Ehrenring der Stadt Moers kann an Persönlichkeiten für hervorragende und außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt vornehmlich im Bereich der kommunalpolitischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Arbeit verliehen werden.
- b) Die Voraussetzungen zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers im Bereich kommunalpolitischer Arbeit liegen insbesondere dann vor, wenn Bürger im Rat der Stadt mindestens 15 Jahre tätig sind oder tätig waren.
- c) Für Ratsmitglieder, welche schon vor der Kommunalwahl 2014 im Rat der Stadt Moers tätig waren, liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers bereits bei einer Ratstätigkeit von 12 Jahren vor.
2. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt durch den Rat der Stadt.
3. Der Ehrenring der Stadt Moers wird in feierlicher Form überreicht.
4. Das Statut über die Stiftung eines Ehrenringes der Stadt Moers vom 17.03.1981 tritt hiermit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Das vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2016 beschlossene Statut der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 06.10.2016

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.10.2016

Fleischhauer
Bürgermeister

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), ab

Montag, dem 24. Oktober 2016

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.034 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 18. November 2016 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 2.034, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 05.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Stadtkämmerer

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	283.819.799 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	285.266.952 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	274.939.349 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	255.927.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.539.169 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.077.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.911.626 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	36.742.649 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.538.324 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 7
Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8
Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 T€ (Gesamtvolumen)
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 T€ (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 T€
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)